

2.

es habe der mit der Feststellung des erforderlichen Bahnareals beauftragt gewesene Techniker den Vertretern und Bewohnern Limbachs gegenüber sich wiederholt dahin ausgesprochen, es sei Auftrag erteilt worden, bei der Anlage des Bahnhofes auf die Fortführung der Bahn bedacht zu sein;

3.

daß dermalen nach eröffnetem Betriebe die wohl größere Hälfte des mindestens 10 Acker umfassenden Bahnhofareals gar keine Verwendung finde oder höchstens zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werde; und

4.

daß, nachdem er nach Abschluß der ersten Expropriation für denjenigen Theil seines Besitzthums, den er zu Baustellen bestimmt hatte und der in der unmittelbaren Nähe des bis dahin festgestellten Bahnhofareals gelegen war, einen Bauplan habe aufstellen lassen und bei dem Königlichen Gerichtsamte zu Limbach zur Genehmigung eingereicht habe, der Königliche Eisenbahnbaucommissar, welchem das Gerichtsamt diesen Bauplan zur Auslassung mitgetheilt gehabt habe, der Genehmigung desselben widersprochen und sich bedungen habe,

daß diejenigen von dem Bebauungsplane mitbegriffenen Grundstücke, welche durch die Fortführung der Wittgensdorf-Limbacher Bahn nach Penig betroffen würden, von der Bebauung ausgenommen würden,

so ist hiergegen einzuhalten, daß nach der oben erwähnten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. November 1871 das Königliche Finanzministerium auf das Bestimmteste erklärt hat:

daß die Parzellen Nr. 568, 569 und 570 des Flurbuchs für Limbach lediglich deshalb, weil, wie sich erst bei der speciellen Projectirung der Limbacher Stationsanlage ergeben habe, ohne eine Verbreiterung des ursprünglich enteigneten Planums eine zweckmäßige Gestaltung des Bahnhofes nicht zu ermöglichen gewesen sei, und ohne irgend welche Rücksicht auf die Fortführung der Wittgensdorf-Limbacher Zweigbahn nach Penig nachträglich expropriirt worden seien,

und muß daher die unterzeichnete Deputation annehmen, daß, wenn der mit der Feststellung des Bahnhofareals beauftragt gewesene Techniker und der Königliche Commissar die im Vorstehenden unter Nr. 2 und 4 erwähnten Aeußerungen und